



W/NATURE

Allgemeine Geschäftsbedingungen der With Nature UG (haftungsbeschränkt)

B2B

Stand. 10.02.2022

Inhalt:

1. Geltungsbereich	2
2. Anbieterkennzeichnung / Vertragspartner	2
3. Zustandekommen des Vertrages und Vertragstyp	2
4. Werkleistungen	3
5. Lieferung	3
6. Lieferungen ins EU-Ausland	4
7. Lieferungen in Drittstaaten	4
8. Zölle	4
9. Lieferzeit und Lieferverzögerungen	4
10. Gefahrübergang	5
11. Preise	6
12. Eigentumsübergang	7
13. Unterlagen von With Nature	9
14. Gewährleistung / Mängelhaftung	9
15. Bonitätsprüfungen	10
16. Haftungsausschluss	10
17. Produkthaftung	11
18. Geheimhaltung	12
19. Elektronische Kommunikation	12
20. Änderung dieser AGB	12
21. Datenschutz	12
22. Schlussbestimmungen	13



W/NATURE

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend „Besteller“). Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der With Nature UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend: „With Nature“ genannt) und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Liefergegenstände tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- (2) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende AGB oder anderweitigen Regelungen des Bestellers werden nicht Bestandteil des Vertrages zwischen den Parteien.
- (3) Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sollen nach Möglichkeit mindestens in Textform festgehalten werden.

2. Anbieterkennzeichnung / Vertragspartner

With Nature UG (haftungsbeschränkt)
Merzbacherstr. 20, 80637 München
Tel: 089-62242272
Mail: info@tonitoy.com
Registergericht München, HRB 270998

3. Zustandekommen des Vertrages und Vertragstyp

- (1) Ein Vertragsschluss zwischen den Parteien kommt zustande, indem der Besteller das ihm von With Nature übersandte Angebot unterschrieben per Email, Fax oder Post an With Nature zurücksendet. Dabei stellt das Angebot von With Nature ein Angebot im Rechtssinne dar. Bitte beachten Sie die auf dem Angebot vermerkte Annahmefrist.
- (2) Jede Bestellanfrage des Bestellers per Email, Post oder über die Website an With Nature stellt ebenfalls ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit With Nature dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn With Nature dem Besteller eine Auftragsbestätigung übersendet. Inhalt des Vertrages ist der in der Auftragsbestätigung wiedergegebene Inhalt der Bestellung.



W/NATURE

- (3) Das Schweigen von With Nature auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers führen explizit, entgegen der gesetzlichen Regelung, zu keinem Vertragsschluss.
- (4) Wir behalten uns zudem das Recht vor, keinen Vertrag mit Ihnen einzugehen, wenn Ihr Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages aus einem Land stammt, welches wir nicht beliefern oder andere Gründe für With Nature gegen einen Vertragsschluss sprechen.
- (5) With Nature bietet überwiegend die Lieferung von Kaufgegenständen, aber auch die Erbringung von Werkleistungen an. Abhängig vom Angebot / der Auftragsbestätigung kommt ein Kaufvertrag, Werkvertrag oder ein typengemischter Vertrag zwischen den Parteien zustande.
- (6) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt, ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Werkleistungen

Erbringt With Nature Werkleistungen für den Besteller, so ist der Besteller verpflichtet die Werkleistungen förmlich abzunehmen. Der Besteller darf die förmliche Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Die förmliche Abnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Besteller. Der förmlichen Abnahme steht es insbesondere gleich, wenn der Besteller die Werkleistungen nicht innerhalb einer ihm von With Nature gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist, oder wenn der Besteller die Liefergegenstände in Betrieb nimmt oder in anderer Weise nutzt. With Nature ist berechtigt, auch Teilabnahmen zu verlangen.

5. Lieferung

- (1) Für den Umfang der Lieferung ist das Angebot / die Auftragsbestätigung von With Nature maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs durch den Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung von With Nature. Konstruktions- und Formänderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.
- (2) Die Lieferung in Teilen ist zulässig und üblich.



W/NATURE

6. Lieferungen ins EU-Ausland

With Nature liefert Waren grundsätzlich auch an Besteller aus dem EU-Ausland. Für Besteller aus dem EU-Ausland gelten dieselben Regelungen wie für Inlandsbesteller. Bitte beachten Sie die möglicherweise abweichenden Lieferkosten.

7. Lieferungen in Drittstaaten

- (1) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Besteller gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.
- (2) Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- (3) Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen verlängern Lieferzeiten entsprechend; Liefertermine verschieben sich in angemessener Weise.

8. Zölle

- (1) Für die Lieferung an Drittstaaten anfallende Zölle, Gebühren und Steuern sind durch den Besteller zu tragen. Bitte beachten Sie, dass von Seiten With Nature keine verbindlichen Auskünfte über Zölle und Steuern erteilt werden können. Diese sind abhängig vom jeweiligen Empfängerland und müssen selbständig von Ihnen ermittelt werden.
- (2) Wir weisen darauf hin, dass es bei der Zollabfertigung zur Öffnung und Untersuchung der bestellten Produkte kommen kann.

9. Lieferzeit und Lieferverzögerungen

- (1) Vereinbaren die Parteien eine konkrete Lieferzeit, gilt diese als eingehalten, wenn die Liefergegenstände bis zum Ablauf der Frist die Produktionsstätte / das Lager von With Nature verlassen oder With Nature dem Besteller die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von With Nature, es sei denn, With Nature hat



W/NATURE

den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. With Nature ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. With Nature informiert den Besteller unverzüglich, wenn der Lieferant von seinem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

- (2) Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Liefertermins verschiebt sich der Liefertermin in angemessener Weise, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig beim Lieferanten eingeht.
- (3) Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn With Nature die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Kaufpreis zu bezahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

10. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder zum Zwecke der Versendung das Lager von With Nature verlässt. Im Falle der Abholung durch den Besteller geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder With Nature weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Montage des Liefergegenstands beim Besteller, übernommen hat. Bei einer Werkleistung ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend.
- (2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Lieferant den Ersatz des entstandenen Schadens sowie Ersatz etwaiger Mehraufwendungen verlangen, es sei denn, der Besteller hat die Nicht-Annahme des Liefergegenstands nicht zu vertreten. Insbesondere ist der



W/NATURE

Lieferant berechtigt, den Liefergegenstand während des Annahmeverzugs auf Kosten des Bestellers einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung des Liefergegenstands werden auf 0,5% des Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche von With Nature bleiben unberührt. Der Besteller ist zum Nachweis berechtigt, dass With Nature keine oder geringere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Besteller hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät. With Nature ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer vom Lieferanten gesetzten angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstände zu verfügen und den Besteller mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

- (3) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die With Nature nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (4) Angelieferte Liefergegenstände sind vom Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

11. Preise

- (1) Es gilt der Kaufpreis aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung, die durch With Nature übersandt wurde. Alle Preise gelten ab Werk, sofern nicht anders ausgewiesen. Versandkosten-, Verpackungs- und Versicherungskosten sowie Kosten für absehbare Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern diese nicht vom Angebot oder der Auftragsbestätigung erfasst werden.
- (2) Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Besteller aus dem EU-Ausland wird die Mitteilung der USt-ID erbeten, um eine umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung zu ermöglichen.
- (3) Mangels besonderer Vereinbarung ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang zu zahlen. Entscheidend ist der Rechnungseingang auf dem Konto von With Nature. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu bezahlen.
- (4) With Nature behält sich vor, die Bezahlung der Lieferung vor Versenden als Vorkasse zu fordern. Insbesondere bei Lieferungen ins Ausland oder neuen Bestellern wird diese Option durch With Nature wahrgenommen.
- (5) Der Besteller gerät 30 Tage nach Erhalt der Rechnung automatisch in Verzug, ohne dass es hierfür einer gesonderten Mahnung bedarf. Hierauf wird der Besteller auf unseren Rechnungen gesondert hingewiesen. Sollten Sie mit Ihrer Zahlung dennoch in Verzug geraten,



W/NATURE

so behält sich With Nature vor, dem Besteller die folgenden Mahngebühren in Rechnung zu stellen:

- Zahlungserinnerung 5,00 Euro
- 2. Mahnung: 10,00 Euro

(6) Es bleibt dem Besteller unbenommen With Nature nachzuweisen, dass unser Aufwand für die Mahnungen geringer war.

12. Eigentumsübergang

- (1) Die gelieferten Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher Forderungen, die With Nature aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von With Nature. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Liefergegenstände auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt With Nature schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. With Nature nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an With Nature zu leisten. Weitergehende Ansprüche von With Nature bleiben unberührt.
- (2) Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ist dem Besteller nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Im Übrigen ist der Besteller nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des Lieferanten gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller With Nature unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von With Nature zu informieren und an den Maßnahmen von With Nature zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, With Nature die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von With Nature zu erstatten, ist der Besteller gegenüber With Nature zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (3) Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Liefergegenstände mit sämtlichen Nebenrechten an With Nature ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. With Nature nimmt diese Abtretung schon jetzt an.



W/NATURE

Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an With Nature zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an With Nature abgetretenen Forderungen treuhänderisch für With Nature im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an With Nature abzuführen. With Nature kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber With Nature nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers vom Besteller beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an With Nature abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

- (4) Auf Verlangen von With Nature ist der Besteller verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und With Nature die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers, ist With Nature unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von With Nature gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat With Nature oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenständen zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann With Nature die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.
- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für With Nature vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenständen setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Liefergegenstände mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt With Nature das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Liefergegenstände mit anderen, With Nature nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass With Nature sein Volleigentum verliert. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für With Nature. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände.



W/NATURE

- (7) With Nature ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von With Nature aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen With Nature.
- (8) Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehalts Regelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller With Nature hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um With Nature unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

13. Unterlagen von With Nature

- (1) Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Liefergegenstände in Unterlagen von With Nature sind nur ungefähre Angaben und stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Liefergegenstände dar, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als solche bezeichnet oder gesondert vereinbart.
- (2) With Nature behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Der Besteller verpflichtet sich, vom Lieferanten als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

14. Gewährleistung / Mängelhaftung

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt sorgsam, wie ein ordentlicher Kaufmann, zu prüfen und ggf. bestehende Mängel umgehend an With Nature zu melden. Verborgene Mängel sind With Nature unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
- (2) Bei Mängeln der Liefergegenstände ist With Nature nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist With Nature verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-,



W/NATURE

Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Ersetzte Teile werden Eigentum von With Nature und sind an With Nature zur Produktprüfung zurückzugeben.

- (3) Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Liefergegenstände durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Besteller zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
- (4) Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- (5) With Nature übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeits Garantien, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
- (6) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr, es sei denn am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf statt. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Liefergegenstände beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe der Liefergegenstände. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von With Nature für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit der Lieferant ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

15. Bonitätsprüfungen

Zur Wahrung der berechtigten Interessen von With Nature behalten wir uns vor, im Rahmen des Bestellprozesses auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter statistischer Scoringverfahren eine auftragsbezogene automatisierte Bonitätsprüfung durchzuführen. Diese hilft With Nature, Zahlungsausfallrisiken zu minimieren. Im Rahmen des Scoring werden neben den im Rahmen der Bestellung angegebenen Daten auch Adressdaten verwendet. Diese werden für die Bonitätsprüfung an das Bonitäts Unternehmen elektronisch weitergegeben. Auf Grundlage der Bonitätsprüfung behält sich With Nature vor die Lieferung nur per Vorkasse vorzunehmen.

16. Haftungsausschluss

- (1) With Nature haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet With Nature für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des



W/NATURE

Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen durfte. Im letztgenannten Fall haftet With Nature jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. With Nature haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

- (2) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse unter Abs. 1 gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- (4) Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Wir haften insoweit nicht für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit unseres Online-Handelssystems.

17. Produkthaftung

- (1) Der Besteller wird die Liefergegenstände nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Liefergegenstände nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller With Nature im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Besteller hat die Veränderung der Liefergegenstände nicht zu vertreten.
- (2) With Nature beobachtet die angebotenen Liefergegenstände hinsichtlich ihrer Verwendung, Haltbarkeit und möglicher entstehender Gefahren genau. Der Besteller wird With Nature unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Liefergegenstände und mögliche Produktfehler informieren.
- (3) Wird With Nature aufgrund eines Produktfehlers der Liefergegenstände zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die With Nature für erforderlich und zweckmäßig hält und With Nature hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn, er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von With Nature bleiben unberührt.



W/NATURE

18. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- (3) Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

19. Elektronische Kommunikation

Mit Abschluss des Vertrages stimmt der Besteller zu, dass die vertragsbezogene Kommunikation (Rechnungen, Mahnungen, Informationen, Warnhinweise etc.) in digitaler Form z.B. per Email erfolgen darf.

20. Änderung dieser AGB

With Nature behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft anzupassen und zu verändern. Es gelten die jeweiligen AGB, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei uns auf der Website abgerufen werden können.

21. Datenschutz

With Nature hält sich an die geltenden Datenschutzbestimmungen. With Nature geht verantwortungsvoll mit den bekannt werdenden personenbezogenen Daten des Bestellers oder seiner Kunden um. Genauer zum Thema Datenschutz finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).



W/NATURE

22. Schlussbestimmungen

- (1) Die hier verfassten Geschäftsbedingungen sind vollständig und abschließend. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sollten, um Unklarheiten oder Streit zwischen den Parteien über den jeweils vereinbarten Vertragsinhalt zu vermeiden, in Textform gefasst werden.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache. Bei Zweifeln und Auslegungen dieses Vertrages ist die deutsche Fassung des Vertrages maßgeblich.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand München. With Nature ist zudem berechtigt, den Gerichtsstand des Bestellers zu wählen.